

VEREINBARUNG
BESTAND und NUTZUNG
einer
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE
KONZEPTVORSCHLAG

EINGANGSANMERKUNGEN:

- Der gegenständliche Entwurf geht von einer Volleinspeisung der erzeugten Energie durch die EEnergyG aus. Die EEnergyG ist Inhaberin des Zählpunktes.
- Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen im Entwurf beim Eigentümer; diese könnten alternativ auch an die EEnergyG übertragen werden. Die finanzielle Bewertung der jeweiligen Agenden hat sich in den relevanten Entgelten abzubilden und sind diese gegebenenfalls anzupassen. Selbiges gälte für die vertraglichen Regelungen zu den wechselseitigen Leistungspflichten.
- Tritt die EEnergyG als Betreiberin, etc auf, müssen ihr dafür ergänzend auch die entsprechenden Zugangsrechte, etc zur Anlage eingeräumt werden.
- Auf die Ausführungen in den Kommentaren im Text wird jedenfalls verwiesen.
- Insgesamt sind zu nahezu allen Punkten des Entwurfes – wie etwa auch der Wahl eines Bestandvertrages als Basisform der Rechtseinräumung selbst – abweichende oder ergänzende Regelungen zwischen den Vertragspartnern möglich; diese sind jeweils separat zu prüfen und auszuarbeiten.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

WEITERGEHENDE HINWEISE - DISCLAIMER:

- Der vorliegende Entwurfsvorschlag dient als Leitfaden im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung der erforderlichen energierechtlichen Rahmenbedingungen gemäß §§ 79f EAG (für Bürgerenergiegemeinschaften wären die §§ 16b ff EIWOG 2010 relevant); keinesfalls ist damit jedoch eine Befreiung von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher (inkl datenschutzrechtlicher) Rahmenbedingungen verbunden. Vor Verwendung des Entwurfsvorschlages ist somit jedenfalls die Heranziehung fachkompetenter rechtlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Entwurfsvorschlages hat jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte; diese gelten auf Ebene dieses energierechtlich gemäß §§ 79f EAG konzipierten Entwurfsvorschlages nicht als vorgeprüft, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich ist.
- Da der vorliegende Entwurf diverse Anknüpfungspunkte mit Vereinbarungsinhalten gegenüber den relevanten Netzbetreibern aufweist, empfiehlt sich ergänzend auch eine Vorabstimmung mit denselben.
- **Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Erneuerbare Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG (vgl. für Bürgerenergiegemeinschaften die §§ 16b ff EIWOG 2010) weiterhin erhebliche zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsi-**

cherheiten bestehen, sodass für den vorliegenden Entwurfsvorschlag keinerlei Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden kann.

abgeschlossen zwischen

1) **N.N., geb. [to come], [Adresse]**

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEnergyG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

2) **N.N., geb. [to come], [Adresse]**

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Herr **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, ist Eigentümer(in) der Energieerzeugungsanlage(n) **[to come]**, die auf **[Gst ... KG ... Katastralgemeinde]** zu liegen kommt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEnergyG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) **[to come]** inkl. der gesamten ins öffentliche Netz eingespeisten Energie übertragen (Volleinspeiser; kein Eigenverbrauch), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEnergyG geregelt.

Bei der EEnergyG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Nummer **[to come]** registriert ist.

Kommentiert [RA MMag. 1]: Abhängig von der Rechtsform der EEnergyG.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum von Herrn **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, stehende und auf **[Gst ... KG ... Katastralgemeinde]** situierte Energieerzeugungsanlage **[to come]** mit folgender Anlagenbeschreibung:

| NR. | ZP-Bezeichnung | Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....) | Engpassleistung |
|-----|----------------|--|-----------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |

Herr **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEnergyG und diese nimmt die Energieerzeugungsanlage **[to come]** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Das Bestandsverhältnis wird **befristet** auf eine Dauer von **...** Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandsverhältnis beginnt am **01.01.2022** und endet sohin am **31.12.20...**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kommentiert [RA MMag. 2]: Alternativ ist selbstverständlich auch ein unbefristetes Bestandsverhältnis mit näher zu definierenden Kündigungsfristen denkbar.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEnergyG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEnergyG

Der EEnergyG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEnergyG:

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEnergyG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
- **[to come]**.

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als **xx** % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird;
- die Energieerzeugungsanlage aus technischen Gründen mehr als **xx** % an maximaler faktischer Leistung ODER mehr als **xx** % an Jahresarbeitsvermögen verliert und auch durch Wartungsmaßnahmen im Umfang des Punktes 7 die ursprüngliche Leistungsfähigkeit bzw. das ursprüngliche Arbeitsvermögen nicht wiederhergestellt werden kann. Festgehalten wird, dass die referenzierte maximale faktische Leistung von den Vertragspartnern nach einer Testphase von 3 Monaten sowie das Jahresarbeitsvermögen nach einer Testphase von 1 Jahr festgelegt werden; sofern kein Einvernehmen zustande kommt, hat hierüber ein Schiedsgutachter aus dem Bereich der Elektrotechnik zu entscheiden, der mangels Einigung vom jeweils zuständigen Netzbetreiber benannt wird und dessen Kosten von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen werden.

4 Bestandzins

VARIANTE 1 (Dynamische Berechnung mit Fixkostenpauschale):

Der monatlich von der EEnergyG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die tatsächlich am Einspeisezählpunkt in das öffentliche Netz eingespeist wird, und beträgt **0,0x c/kWh (in Worten: null Euro, x Cent pro Kilowattstunde)** zuzüglich einer Fixkostenpauschale iHv **EUR xx,x (in Worten: xxxx Euro)**.

VARIANTE 2 (Fix; mit Schwankungsbreite und Anpassungsklausel):

Der monatlich von der EEnergyG zu bezahlende Bestandzins beträgt **EUR xx,x (in Worten: xxxx Euro)**.

Kommentiert [RA MMag. 3]: Diese Regelung stellt eine denkmögliche Konstellation und natürlich auch Normierungsmöglichkeit dar.

Wenn nicht erwünscht → streichen.

Selbstverständlich ist auch eine abweichende Parametergestaltung denkbar.

Dabei wird von einem durchschnittlichen ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge iHv ... kWh / Monat ausgegangen. Weicht ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge um mehr als x % von diesem Ausgangswert ab, reduziert sich der Bestandzins für das darauffolgende Monat um 0,0x c/kWh (in Worten: null Euro, x Cent pro Kilowattstunde) bzw. erhöht sich im selben Maße, wenn eine größere Energiemenge ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Kommentiert [RA MMag. 4]: Eine solche Regelung kann der verfeinerten Stufung des pauschalierten Bestandentgeltes dienen; in einer einfachen Variante kann diese Regelung entfallen.

Kommentiert [RA MMag. 5]: Am günstigsten wäre hier eine Referenz auf jeweilige Monatswerte, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Kommentiert [RA MMag. 6]: Abrechnungsmodalitäten sind allenfalls noch im Zusammenhang mit den Abrechnungsdetails seitens der Netzbetreiber in der Praxis anzupassen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlaublich werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Kommentiert [RA MMag. 7]: Natürlich wäre hier, sofern im Einzelfall geeignet und angemessen, auch der Strompreisindex oder eine sonstige Koppelung an den Marktpreis, oä denkbar.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage zur Gänze an die EEnergyG überträgt (Volleinspeiser).

Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage über alleinige Anweisung der EEnergyG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer sohin insbesondere nicht erlaubt, Energie aus der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage an andere natürliche oder juristische

Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEnergyG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEnergyG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

Kommentiert [RA MMag. 8]: Die jeweils notwendigen Berechtigungen sind für den Einzelfall zu prüfen und notwendigenfalls zu ergänzen. Zu beachten ist, dass Anlagen- und Liegenschaftseigentum ebenfalls getrennt sein können; dann sind separate Vereinbarungen über die jeweils erforderlichen Rechte abzuschließen.

6 Zählpunktmanagement

Der Eigentümer verfügt zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung weder über Abnahmevereinbarungen mit Dritten noch über Vereinbarungen mit Netzbetreibern. Sämtliche mit der Abnahme und Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Netz zusammenhängenden Vereinbarungen inkl. die Zuweisung der erforderlichen Zählpunkte für die Energieeinspeisung obliegen allein der EEnergyG.

ODER:

Der Eigentümer hat zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung sämtliche Abnahmevereinbarungen mit Dritten rechtswirksam aufgekündigt.

Zur Übertragung der erforderlichen Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG an der Erzeugungsanlage überträgt der Anlageneigentümer zudem die Inhaberschaft an den anlagenrelevanten Zählpunkten an die EEnergyG, sodass diese jedenfalls neuer Vertragspartner des Netzbetreibers für die anlagenrelevanten Erzeugungszählpunkte wird.

Der Eigentümer erteilt der EEnergyG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen, insbesondere mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber sowie sonstigen Kunden, im Zusammenhang mit der Energieeinspeisung der Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz sowie der hierfür erfolgenden Vergütung. Hilfsweise stellt der Eigentümer der EEnergyG sämtliche mit dem bestehenden Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEnergyG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt

der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEnergyG kein Bestandentgelt zu bezahlen. **[(Im Falle der Variante 2): Die Entgeltreduktion errechnet sich wie folgt: (Tage des Betriebsausfalls / 30) * Monatliches Bestandentgelt.]**

Würden für die Reparatur mehr als **x** % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen, so kommt es gemäß Punkt 3.1. dieser Vereinbarung zur Auflösung der Vereinbarung, wobei der Eigentümer beweispflichtig für die Höhe der Reparaturkosten ist.

8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Energieerzeugungsanlage notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEnergyG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage und Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz durch die EEnergyG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen

Kommentiert [RA MMag. 9]: Im Falle der Umsetzung der Variante 1 können diesbezügliche Bestimmungen alternativ geregelt werden oder sogar entfallen.

Kommentiert [RA MMag. 10]: Gemeint ist hier etwa der erforderliche Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Netzbetreibern durch die EEnergyG, etc.

Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde [Ort der Erzeugungsanlage] zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die EEnergyG den anderen Vertrag erhält.

ZEICHNUNG:

Ort, am _____

(Eigentümer)

(EnergG)

Informeller Entwurfsvorschlag